

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb

Handbuch für erfolgreiches Arbeitsschutz-Management - Rechts- und Praxishilfen

Bearbeitet von
Sönke Kurth, Michael Schultis

Loseblattwerk mit 51. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 1564 S. Mit CD-ROM. In 2 Ordnern

ISBN 978 3 609 20770 4

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

[Recht > Arbeitsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

7.3

Arbeitsunfall/Wegeunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

Ein **Arbeitsunfall** ist dann anzunehmen, wenn ein Beschäftigter infolge einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zum Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Den Schwerpunkt bilden diejenigen Unfälle, von denen ein Beschäftigter an seinem Arbeitsplatz bei der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit betroffen wird. Eignet sich der Unfall während der Arbeit, beispielsweise auf der Baustelle, bei der Produktion, im Lager, im Büro, beim Be- und Entladen eines Lastkraftwagens oder bei einem Kunden, liegt ein innerer (ursächlicher) Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unzweifelhaft vor: Zur zeitlichen und räumlichen Nähe zum Betrieb kommt entscheidend hinzu, dass die Tätigkeit, bei der das Unfallereignis eintrat, objektiv nachvollziehbar den Interessen des Unternehmens zu dienen bestimmt war.

Ein Arbeitsunfall liegt demzufolge **nicht** vor, wenn lediglich irgendein zeitlicher oder räumlicher Zusammenhang zum Betrieb besteht. Ein Versicherter kann auch während der Arbeitszeit im Betrieb privaten Tätigkeiten (wie z.B. Nahrungsaufnahme, Rauchen, Spazieren gehen in der Mittagspause) nachgehen. Diese so genannten „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ dienen allein privaten und

§ 8 SGB VII Arbeitsunfall

Kein Arbeitsunfall

nicht betrieblichen Zwecken und unterliegen somit regelmäßig nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Beschäftigte sind bei ihrer Arbeit und auf Dienst- und Arbeitswegen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Entschädigung erfolgt dabei nach dem Schadensersatzprinzip. Das gilt aber auch für Tätigkeiten, die mit der Arbeit in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise

- auf Dienst- und Geschäftsreisen,
- bei der Teilnahme am Betriebssport (ohne Wettkampfcharakter),
- bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsausflüge und Betriebsfeiern),
- beim Arbeiten an Telearbeitsplätzen,
- beim Befördern oder der Instandhaltung von Arbeitsgeräten,
- Erneuerung einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung.

Versicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz besteht auch immer dann, wenn die Versicherten Tätigkeiten nachgehen, die für den Antritt einer **Dienstreise** maßgeblich waren. Es handelt sich dann um **betriebsdienliche Tätigkeiten** unabhängig davon, zu welcher Zeit die Versicherten „arbeiten“.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die eindeutig der Privatsphäre zuzuordnen sind, wie z.B. Besichtigungen, denen man sich beliebig zuwenden kann.

Der Besuch einer **Kindertageseinrichtung** (z. B. Kindergarten oder -hort), einer Schule, einer Ausbildungsstätte oder einer Hochschule ist eine unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallende Tätigkeit; ein Unfall bei einer solchen Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall.

Meldepflicht

Ein Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder zum Tod führt, **muss** durch den Unternehmer (Dienststellenleiter) dem zuständigen Unfallversicherungsträger durch eine **Unfallanzeige**¹⁾ gemeldet werden.

Wegeunfälle

Wegeunfälle sind Arbeitsunfälle. Als Wegeunfälle gelten Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden:

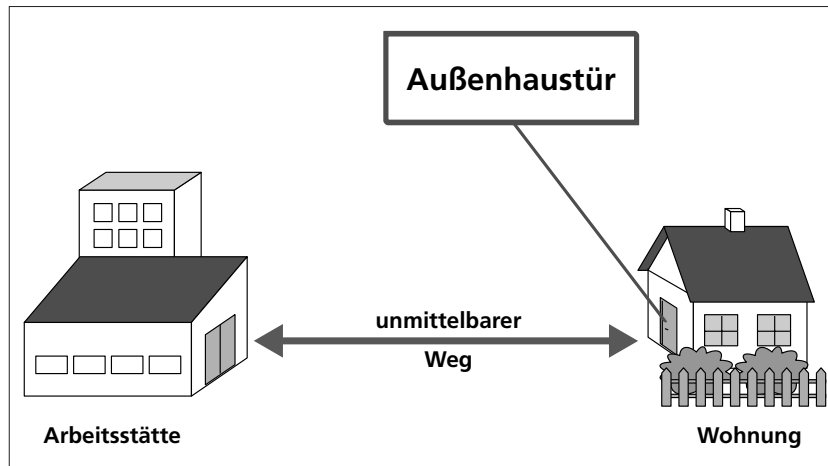
- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei verkehrsbedingten Umleitungen und
- wenn der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann.

Durch den Umstand, dass der Versicherte am Ort der Tätigkeit lediglich eine Unterkunft, nicht aber seine Familienwohnung hat,

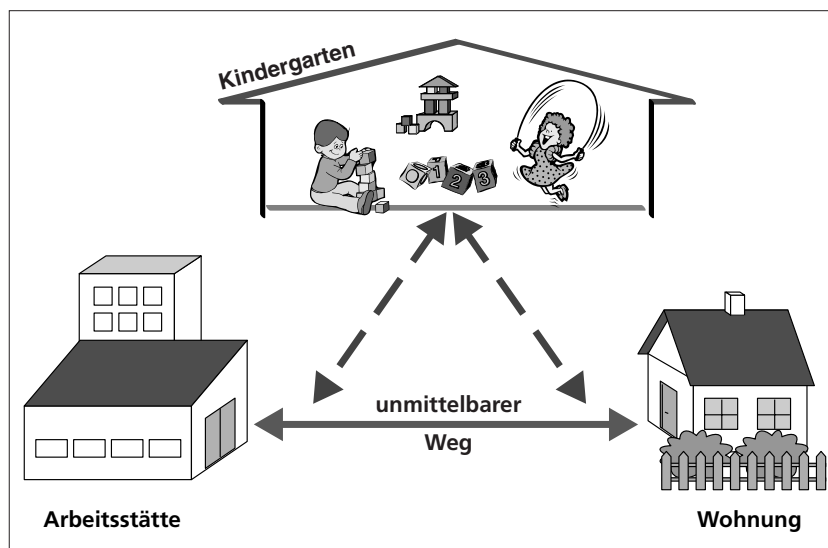
¹⁾ Die Formulare der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) finden Sie auf der CD-ROM als bearbeitbare Dateien.

wird die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht ausgeschlossen.

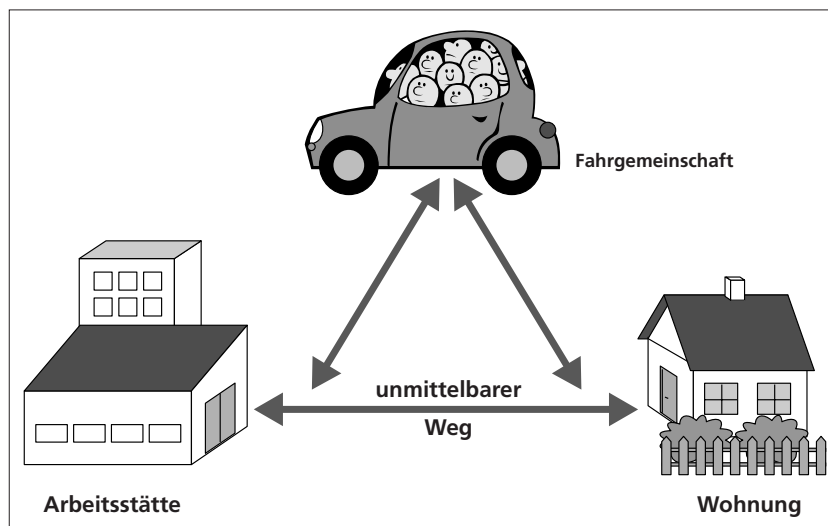
Der Versicherungsschutz entfällt aber für die Zeit der Unterbrechung des Weges, z. B. wenn der Versicherte private Einkäufe erledigt (siehe Abb. „Zwischenort“).



§ 8 Abs. 2 Ziff. 1
Unmittelbarer Weg



§ 8 Abs. 2 Ziff. 2a und Ziff. 3
Umweg Kindergarten

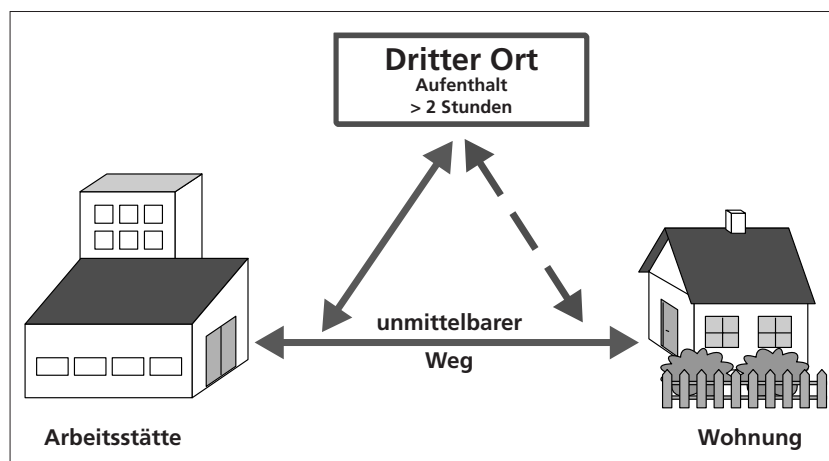
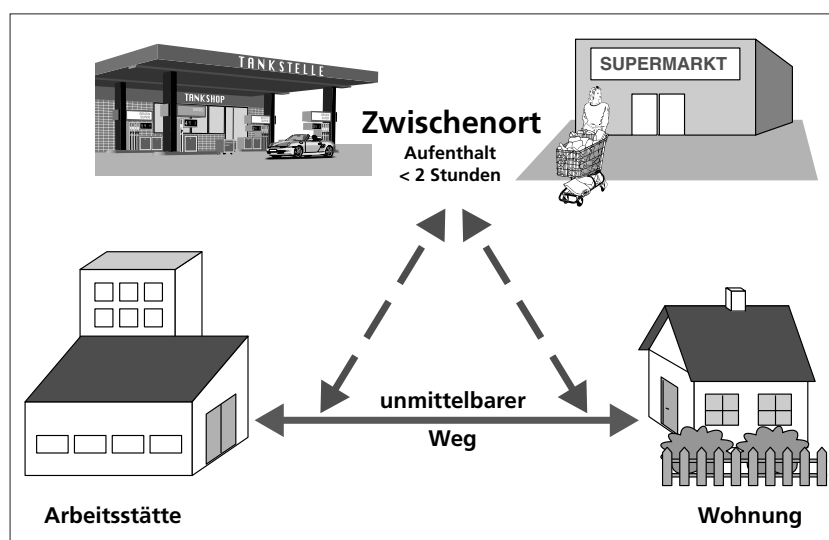


§ 8 Abs. 2 Ziff. 2b
Fahrgemeinschaft

Dritter Ort – Zwischenort**Erläuterung zu den Begriffen dritter Ort und Zwischenort:**

Der dritte Ort ist zu unterscheiden vom sog. Zwischenort. Der dritte Ort (z. B. Dienstunterkunft) muss der Ausgangspunkt oder das Ziel eines selbstständigen Weges sein.

Wird lediglich der Gesamtweg zwischen dem häuslichen Wirkungskreis und dem Ort der versicherten Tätigkeit unterbrochen (z. B. Besuch einer Tankstelle oder eines Supermarktes), handelt es sich nur um einen Zwischenort.

**§ 8 Abs. 2 Ziff. 4
Dritter Ort****Zwischenort****Betriebssport****Arbeitsunfall im Rahmen des Betriebssportes**

Für Mitglieder einer Betriebssportgemeinschaft besteht bei der Teilnahme an einer „Fußball-Europameisterschaft“ von Betriebssportgemeinschaften auch dann **kein** Unfallversicherungsschutz, wenn das Unternehmen, bei dem die Spieler beschäftigt sind, dienstfrei gibt und die Reisekosten übernimmt. (BSG, Urteil vom 19.3.1991, 2 RU 23/90)

Ebenso wenig ist die Teilnahme an Wettkämpfen (hier: Fußball), bei denen mehrere Betriebssportgemeinschaften teilnehmen, gesetzlich unfallversichert. Die Zielsetzung des Wettkampfes hat hier den zum Ausgleichszweck gezogenen Rahmen des Betriebssportes überschritten. (BSG, Urteil vom 8.12.1994, 2 RU 40/93)